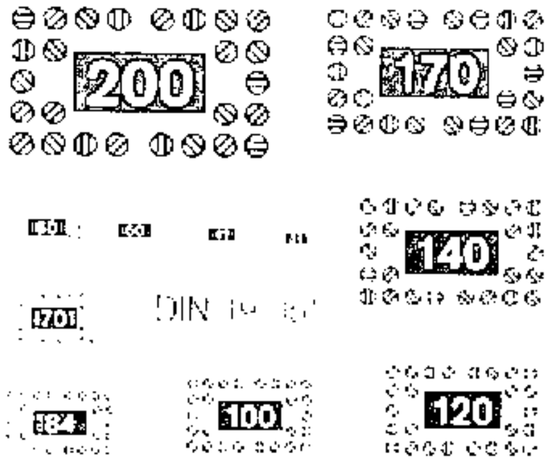

Satzung

Industriegewerkschaft Druck und Papier

Das leistet die Industriegewerkschaft Druck und Papier:

Soziale Sicherheit

Tariflich gesicherte Löhne, Gehälter und Ausbildungsbeihilfen

Vermögenswirksame Leistungen

Längerer Urlaub

Mehr Urlaubsgeld

Jahressonderleistung

Mehr Freizeit

Freizeit-Unfallversicherung

Streik-, Gemaßregelten-, Arbeitslosen-unterstützung

Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen (1977 bis 1979 wurden über 15 974 000 DM erstritten)

Gewerkschaftliche Schulung und berufliche Weiterbildung

Satzung

Gültig ab
1. Januar 1981

Industriegewerkschaft
Druck und Papier

A90-1825

Diese Satzung wurde auf dem
Zwölften Ordentlichen Gewerkschaftstag
vom 12. bis 18. Oktober 1980 in Augsburg beschlossen.

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Hauptvorstand
Friedrichstraße 15, Postfach 12 82, 7000 Stuttgart 1

Gesamtherstellung:
Druckhaus Schwaben GmbH & Co. KG., Heilbronn
Best.-Nr. 20 (1280) 180 000

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft 5
§ 2 Organisationsbereich 5
§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 5
§ 4 Zweck der Gewerkschaft 6
§ 5 Mitgliedschaft 8
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 9
§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen 11
§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland . 12
§ 9 Mitgliedsausweis 13
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 14
§ 11 Ausschluß und Verweis 14
§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern 17
§ 13 Beiträge 17
§ 14 Unterstützungen 20
§ 15 Arbeitskampf 21
§ 16 Organe der Gewerkschaft 23
§ 17 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand 23
§ 18 Bezirksvorstand und Bezirkstag 25
§ 19 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag 28
§ 20 Hauptvorstand 30
§ 21 Hauptausschuß 33
§ 22 Erweiterter Vorstand 34
§ 23 Gewerkschaftstag 35

§ 24 Berufsgruppen und Sparten 38
§ 25 Berufliche Bildungsarbeit 41
§ 26 Jugend 41
§ 27 Frauen 43
§ 28 Kassen- und Rechnungswesen 46
§ 29 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund ... 47
§ 30 Internationale 47
§ 31 Auflösung der Gewerkschaft 48
§ 32 Inkrafttreten der Satzung 48

Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 49

Anhang zum § 14
Unterstützungen 50
A. Streikunterstützung 50
B. Gemaßregeltenunterstützung 52
C. Arbeitslosenunterstützung 53
D. Freizeit-Unfallversicherung 55
E. Unterstützung in besonderen Fällen 57
F. Rechtsschutz 57

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige, Auszubildende, haupt- oder nebenberuflich tätige Autoren sowie Studierende in folgenden Berufsgruppen (siehe Mitgliedschaft §5, Seite 8 und Berufsabgrenzungsanhang zu § 3, Seite 49).

1. Druckformherstellung
2. Druck
3. Papier-, Pappe- und Kunststoff-Verarbeitung, Buchbinderei, Papiererzeugung
4. Grafische Hilfskräfte
5. Angestellte
6. Journalisten (dju)
7. Schriftsteller (VS)

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit. Sie fördert die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

1. Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;

2. Pflege der Kollegialität und Solidarität;

3. Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und in der Wirtschaft;

4. Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie. Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen und aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen;

5. Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;

6. Bekämpfung jeglicher Form der Aussperrung sowie Verteidigung des Streikrechts und Ausbau der Streikfreiheit;

7. Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts sowie des Presse- und Urheberrechts;

8. Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und der Aufsichtsräte in den mitbestimmungspflichtigen Unternehmen. Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen und in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit;

9. Verbesserung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;

10. gesellschaftspolitische, insbesondere gewerkschaftliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und fachliche Schulung der Mitglieder, vornehmlich der Vertrauensleute und Betriebsräte;

11. Herausgabe des Zentralorgans »druck und papier« sowie sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften;

12. Schaffung und Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;

13. Mitbestimmung in der beruflichen Bildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens;

14. Förderung der Jugend;

15. Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen;

16. Leistung von Unterstützungen;

17. Gewährung von Rechtsschutz in Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie aus sonstiger Berufsausübung;

18. Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;

19. Zusammenarbeit mit den vom Deutschen Gewerkschaftsbund anerkannten Gewerkschaften und den internationalen freien Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gewerkschaft können alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige, Auszubildende, haupt- oder nebenberuflich tätige Autoren werden.

   Für die Mitgliedschaft von Studierenden wird folgendes zugrunde gelegt:

   a) daß sie als Arbeitnehmer der Wirtschaftszweige Druck und Papier vor Aufnahme des Studiums Mitglied waren und ein Studium im Zuge des zweiten Bildungsweges absolvieren;
   b) daß sie als Journalisten vor Aufnahme des Studiums hauptberuflich tätig und Mitglied waren, oder daß ihr Studium ausschließlich der Ausbildung zum Journalisten dient.

   Während der Studienzeit können diese Mitglieder keine Funktionen in Organen, Berufsgruppen und Kommissionen wahrnehmen.

2. Schüler, die das Berufsgrundbildungsjahr in den Wirtschaftsbereichen Druck und Papier absolvieren, können Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier werden, jedoch in dieser Zeit keine Funktionen ausüben.

3. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den grafischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird die Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organization erklärt haben.

4. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort. Im Ausland wohnende Mitglieder der Berufsgruppe VS werden durch die VS-Bundesgeschäftsstelle direkt erfaßt und betreut.

5. Der Beitritt wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung mit Angabe des Bankinstituts und der Giro-Kontonummer beantragt. Damit anerkennt das zukünftige Mitglied die Satzung.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.

7. Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

8. Weibliche Mitglieder, die aus dem betrieblichen Arbeitsleben ausscheiden, können durch Zahlung von Verwaltungsbeiträgen Mitglied bleiben. Ihre erworbenen Rechte bleiben dadurch erhalten; sie können jedoch in dieser Zeit keine Funktionen ausüben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht alle Unterstützungsleistungen der Gewerkschaft gemäß § 14 dieser Satzung beantragen.

2. Jedes Mitglied hat Rechtsanspruch aus dem Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge, soweit Tarifbindung besteht. Jedem Mitglied kann Rechtsberatung und Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gewährt werden.

3. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

4. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.

5. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist zur Einziehung des Beitrags im Rahmen der festgelegten Kassierungsart ermächtigt. Bei Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht sowie bei einer Verpflichtung beim Bundesgrenzschutz ruht die Beitragszahlung für die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht, darüber hinaus ist der satzungsgemäße Beitrag zu zahlen. Beginn und Ende der Dienstpflicht sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.
   Der Mitgliedsausweis ist beim Beantragen des Ruhens der Beitragsleistung beim zuständigen Ortsverein einzureichen.
   Mitglieder, die eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren und die während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen den satzungsgemäßen Verwaltungsbeitrag. Beginn und Ende des Schulbesuchs beziehungsweise des Studiums sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.

6. Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.

7. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist vom zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen, wobei die Mitgliedschaft nachzuweisen ist. Geschieht dies nicht, kann der Rechtsschutz versagt werden.
   Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Ausland ist die Auskunft durch den Hauptvorstand bei der ausländischen Organisation vor Abschluß eines Arbeitsvertrages einzuholen.

8. Die Mitgliedschaft ruht, solange Mitglieder als Unternehmer tätig sind oder Funktionen in Unternehmerverbänden ausüben.

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es der nunmehr zuständigen Gewerkschaft beitreten; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Organisation bleiben, müssen sich aber bei Wirtschaftskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.

2. Bei Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden (siehe auch § 10). Diese Abmeldung wird im Mitgliedsausweis vermerkt.

3. Mitglieder, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten, weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, erhalten die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und daß das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist und dies nachweist. In den letzten zwölf Monaten von der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Der Übertritt muß innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

4. Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern, die einer anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehören, können nur auf Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen.

5. Übertretende aus Gewerkschaften, die nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, erhalten diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier anerkannt. Unterstützungsbe-

rechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um nicht mehr in Arbeit stehende Mitglieder, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, kann die frühere Mitgliedschaft anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

1. Grundlage für die Aufnahme von Arbeit und Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft im Ausland sind die »Internationale Gegenseitigkeitsordnung für Übertritte von einer nationalen Gewerkschaft zu einer andern« der Internationalen Grafischen Föderation (IGF) und die zwischen den einzelnen Verbänden abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge.

2. Mitglieder, die mindestens sechs Monatsbeiträge geleistet haben, können die Ausstellung eines Internationalen Ausweises über den zuständigen Ortsverein beim Hauptvorstand beantragen. Voraussetzung ist, daß satzungsgemäße Beiträge einschließlich des Abreisemonats geleistet sind. Der Mitgliedsausweis bleibt beim Hauptvorstand. Das Mitglied hat sich bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden.

3. Auf Grund des Internationalen Ausweises ist das Mitglied verpflichtet und berechtigt, die Mitgliedschaft in der zuständigen Gewerkschaft des Gastlandes zu erwerben. Die Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge richtet sich nach den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen.

4. Mitglieder, die Arbeit in einem Land aufnehmen, dessen zuständige Gewerkschaft nicht der IGF angehört, erhalten statt des Internationalen Ausweises vom Hauptvorstand eine Mitgliedsbestätigung. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend. Die Anrechnung der geleisteten Beiträge richtet sich in solchen Fällen nach den Satzungen der Gastorganisationen.

5. Kehren diese Mitglieder aus dem Ausland zurück, können sie in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie sich im Laufe von vier Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden. Hierbei ist der Internationale Ausweis wieder vorzulegen; in diesem sind die im Ausland gezahlten Beiträge eingetragen. Diese werden in unserer Organisation angerechnet, wenn die Gastgewerkschaft Mitglied der IGF ist. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich im Ausland der zuständigen Gewerkschaft angeschlossen haben, falls dies im Bereich des Möglichen lag. Die endgültige Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

6. Für Mitglieder ausländischer Gewerkschaften gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die bei der früheren Gewerkschaft gezahlten Beiträge werden angerechnet, wenn ein Internationaler Ausweis vorgelegt wird und die ausländische Gewerkschaft Mitglied der IGF ist. Mitgliedern, die aus anderen ausländischen Gewerkschaften kommen, wird die frühere Mitgliedschaft bestätigt.

   In Sonderfällen entscheidet der Hauptvorstand.

7. Beiträge, die bei ausländischen Gewerkschaften gezahlt wurden, werden bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ab dem 1. Juli 1948 angerechnet. Mitgliedschaftszeiten, die vor diesem Termin liegen, werden bestätigt.

§ 9 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

2. Der Mitgliedsausweis dient gegenüber der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.

3. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet durch
   a) Tod des Mitgliedes
   b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 2)
   c) Austritt (Ziffer 3)
   d) Ausschluß nach § 11
   e) Rückgängigmachen nach § 5 Ziffer 7.

2. Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen.

3. Der Austritt aus der Gewerkschaft oder der Übertritt in eine andere Gewerkschaft außerhalb des DGB ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zu erklären. Die Kündigung ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich an den Ortsverein zu richten.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 11 Ausschluß und Verweis

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem

von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;

b) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;

c) Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Grundsätzen zuwiderlaufen;

d) die Verfolgung faschistischer Ziele oder die Bekämpfung und Diffamierung der Gewerkschaften in oder für Organisationen und Gruppierungen unterstützt.

In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, in den Fällen c) und d) durch den Hauptvorstand.

In Fällen eines nach Buchstabe c) oder d) vor dem Hauptvorstand anhängigen Ausschlußverfahrens kann dieser etwaige Verstöße des Betroffenen im Sinne von Buchstabe a) und b) bei seiner Ausschlußentscheidung mit berücksichtigen.

Antragsberechtigt in den Fällen a) und b) ist die Mitgliederbeziehungsweise Delegiertenversammlung des Ortsvereins, der Ortsvereins- oder Bezirksvorstand. Nur der Landesbezirksvorstand ist antragsberechtigt in Fällen, in denen der Hauptvorstand in erster Instanz über den Ausschluß entscheidet. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand über den Ausschluß entscheidet, ist dem Betroffenen unter Übersendung des Ausschlußantrags samt Begründung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Verteidigung zu geben. Wird das betroffene Mitglied zur schriftlichen Verteidigung aufgefordert, ist ihm der Ausschlußantrag samt Begründung spätestens vier Wochen vor der Ausschlußverhandlung mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von 14 Tagen gegen die Anschuldigung schriftlich zu rechtfertigen.

Entzieht sich ein Mitglied nach gestelltem Ausschlußantrag dem Ausschlußverfahren durch zwischenzeitliche Austrittser-

klärung, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen. Etwaige über diesen Zeitpunkt hinaus erbrachte Mitgliedsbeiträge oder Unterstützungsleistungen werden gegenseitig nicht erstattet. § 10 Ziffer 3 (Einhaltung von Kündigungsfristen) bleibt unberührt.

2. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand, beim Ausschluß durch den Hauptvorstand Beschwerde beim Hauptausschuß zu erheben. Der Spruch dieser in zweiter Instanz entscheidenden Organe ist endgültig. Ab dem Zeitpunkt der Ausschlußentscheidung der ersten Instanz ruhen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Leistungsansprüche.

3. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können auf Beschluß des Hauptvorstandes im Zentralorgan »druck und papier« veröffentlicht werden.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

5. In den Fällen 1a) bis 1d) kann, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist, die Folgen seiner Handlung unerheblich sind oder das gewerkschaftliche Interesse den Ausschluß des Mitglieds nicht erfordert, statt eines Ausschlusses aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier auch ein förmlicher Verweis erteilt werden.

   Dies gilt auch für die Beschwerdeinstanz, wenn im ersten Rechtszug auf Ausschluß erkannt worden ist. Auf die Beschwerde hin kann der Ausschluß in einen Verweis umgewandelt werden.

§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann nur durch den Ortsvereinsvorstand erfolgen.

2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.

3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die wegen Heirat oder Mutterschaft ihre Berufsarbeit aufgeben mußten, lebt bei Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit nach erneuter Beitragszahlung wieder auf.

   Der Wiedereintritt in die Gewerkschaft muß vier Wochen nach neuer Arbeitsaufnahme erfolgt sein. Die beitragsfreie Zeit wird bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Beiträge

1. Die satzungsgemäßen Monatsbeiträge betragen im Lastschriftverfahren durch ZDV 1,2% vom monatlichen Brutto-Tariflohn bzw. -gehalt. Bei anderen Kassierungsarten gilt die Beitragstabelle gemäß Ziffer 6.

2. Die satzungsgemäßen Beiträge werden in der Regel unbar eingezogen und durch Jahresquittungen bestätigt. Bisher durch andere Kassierungsarten eingezahlte Beiträge können auf diesem Wege nur noch bis zum Ablauf der am 1.1.1981 beginnenden Legislaturperiode entrichtet werden. Bei Eintritt ab 1.1.1981 werden die Beiträge grundsätzlich über das Lastschriftverfahren

eingezogen. Bar gezahlte Beiträge werden durch Marken quittiert, die in den Mitgliedsausweis einzukleben sind. Verlorene Jahresquittungen oder Marken werden nicht ersetzt. Sie werden nur anerkannt, wenn ihre Bezahlung nachgewiesen wird und durch den zuständigen Landesbezirk bestätigt wurde. In die Mitgliedsausweise eingeklebte Marken müssen entwertet werden.

3. In außerordentlichen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Sonderbeiträge beschließen.

4. Schüler, Studenten, Rentner ohne Verdienst, Arbeitslose sowie Kranke (die keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben) zahlen für volle Kalendermonate 3,– DM Verwaltungsbeitrag.

   Die Verwaltungsbeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen nicht angerechnet.

5. Die Beiträge der Auszubildenden betragen monatlich 4,– DM und werden zu einem Drittel als satzungsgemäße Monatsbeiträge angerechnet.

6. Beitragstabelle

Klasse	Tarifeinkommen bis zu monatlich DM	Tarifeinkommen pro Stunde bis zu DM	Monatsbeitrag DM
I	650,–	Teilzeitbeschäftigte	6,–
II	1000,–	5,78	10,–
III	1100,–	6,36	12,–
IV	1200,–	6,94	14,–
V	1300,–	7,51	16,–
VI	1400,–	8,09	18,–
VII	1500,–	8,67	20,–
VIII	1700,–	9,83	22,–
IX	1900,–	10,98	24,–
X	2100,–	12,14	26,–
XI	2300,–	13,29	28,–
XII	2500,–	14,45	30,–
XIII	2700,–	15,60	32,–
XIV	2900,–	16,76	34,–
XV	3100,–	17,92	36,–
XVI	3300,–	19,07	38,–
XVII	3500,–	20,23	40,–
XVIII	3700,–	21,39	42,–
XIX	3900,–	22,54	44,–
XX	4100,–	23,70	46,–
XXI	4300,–	24,86	48,–
XXII	über 4300,–	über 24,86	50,–

Im Lastschriftverfahren beträgt der satzungsgemäße Höchstbeitrag ebenfalls 50,– DM. Beiträge im Lastschriftverfahren dürfen den Betrag der jeweiligen Beitragsklasse nicht überschreiten. Mitglieder, die aufgrund tariflicher Zuschläge oder übertariflicher Leistungen ein höheres Einkommen erhalten, sollen freiwillig entsprechend höhere Beiträge entrichten.

7. Voraussetzung jeglicher Leistung ist die Zahlung der festgelegten satzungsgemäßen Monatsbeiträge.

8. Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand gestundet werden. Ist eine Stundung erfolgt, wird dadurch der Anspruch bei einem Unterstützungsfall nicht unterbrochen.

§ 14 Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu. Die Unterstützungen sind nicht abtretbar.

2. Rechtsansprüche auf Unterstützungen aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen des Gewerkschaftstages oder anderer Gewerkschaftsorgane können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden

   a) von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern;
   b) von anderen natürlichen oder juristischen Personen;
   c) von Personengemeinschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.

   Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden nur von den zuständigen Organen entschieden.

3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern

   A. Streikunterstützung;
   B. Gemaßregeltenunterstützung;
   C. Arbeitslosenunterstützung;
   D. Freizeit-Unfallversicherung;
   E. Unterstützung in besonderen Fällen;
   F. Rechtsschutz.

   (Siehe Anhang zu § 14 Seite 50)

4. Vorgenannte Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Monatsbeitrag gezahlt hat. Unterstützungen für im Lastschriftverfahren zahlende Mitglieder errechnen sich nach der für den Monatsbeitrag geltenden Beitragsklasse.

5. Die jeweiligen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen der Gewerkschaft, die nur bei Vorliegen des Mitgliedsausweises gewährt werden und auf die kein klagbarer Anspruch besteht.

§ 15 Arbeitskampf

1. Vor Eintritt in einen Streik müssen alle tariflichen Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Erst wenn keine Verständigung erfolgte, darf über einen Streik abgestimmt werden.

2. Zur Durchführung eines Streikes ist eine Urabstimmung erforderlich. Die Urabstimmung ist eine geheime Abstimmung, bei der zu einem Streikbeschluß die Zustimmung von 75% aller an der Urabstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.

   Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder der IG Druck und Papier, die nach dem Beschluß des Erweiterten Vorstandes bzw. des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an der Kampfmaßnahme beteiligt werden sollen.

   Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten werden solche Mitglieder, die wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen verhindert sind, an der Urabstimmung teilzunehmen, nicht mitgezählt.

   Die Urabstimmung findet statt auf Beschluß

   a) des Erweiterten Vorstandes,
   b) des Geschäftsführenden Hauptvorstandes oder
   c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.

3. Kampfmaßnahmen beschließt der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand. Der Erweiterte Vorstand ist zuständig für den Beschluß über bundesweite Kampfmaßnahmen, der Geschäftsführende Hauptvorstand für regio-

nale und betriebliche Kampfmaßnahmen. Das Nähere bestimmen die Richtlinien für den Arbeitskampf der IG Druck und Papier.

Die Durchführung von Kampfmaßnahmen obliegt dem Geschäftsführenden Hauptvorstand als Zentraler Streikleitung, der weitere Mitglieder in diese berufen kann. Bei einem Streik, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, entfällt jeder Anspruch auf Streikunterstützung.

4. Tritt im Verlauf eines Streiks eine veränderte Situation ein, kann der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand eine erneute Urabstimmung über Fortsetzung des Streiks durchführen. Auch dafür ist die Zustimmung von 75% aller an der Abstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

5. Ohne Urabstimmung können der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand zu einer Arbeitsniederlegung aufrufen, wenn

   a) es sich um kurzfristige, begrenzte Kampfmaßnahmen handelt;

   b) es sich um einen Sympathiestreik zugunsten solcher Streikenden handelt, deren Streikmaßnahmen einen unserer Tarifbereiche berühren oder wenn Solidaritätsmaßnahmen zugunsten befreundeter in- und ausländischer Gewerkschaften, die sich im Arbeitskampf befinden, erforderlich sind;

   c) der Deutsche Gewerkschaftsbund zu einem Arbeitskampf aufruft;

   d) es sich um Maßnahmen gemäß Ziffer 6 handelt.

6. Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen.

Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 16 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind

1. Ortsvereinsvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Landesbezirksvorstand
4. Hauptvorstand
5. Hauptausschuß
6. Erweiterter Vorstand
7. Gewerkschaftstag

§ 17 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Kann kein Ortsverein gebildet werden, schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

2. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wirken bei der Willensbildung mit. Rechte und Pflichten regeln sich nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

Die Leitungen der Vertrauenskörper können vom Ortsverein in einem Ausschuß für gewerkschaftliche Betriebsarbeit zusammengefaßt werden. Dieser Ausschuß unterstützt den Ortsvereinsvorstand bei der Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit. Seine Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch und der Vorbereitung von gewerkschaftlichen Aktionen in den Betrieben. Anträge der Vertrauenskörper oder dieses Ausschusses können nur an den Ortsvereinsvorstand oder die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen gerichtet werden.

3. Die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten. Sie wählt in geheimer Wahl jeweils vor einem Bezirkstag, für die Dauer von drei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand sowie den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Ortsverein festgelegt. Alle Berufsgruppen sollen im Ortsvereinsvorstand vertreten sein. Der Jugendleiter, die Frauenleiterin und der Vorsitzende des Ausschusses für gewerkschaftliche Betriebsarbeit haben Sitz und Stimme im Vorstand.

   Für die ordentlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

   Wenn besoldete Mitglieder gewählt werden, muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen.

   Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

4. In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen werden.

5. Der Vorstand hat die Aufgabe

   a) die Einhaltung der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;

   b) Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuhalten; in diesen Versammlungen werden die Mitglieder unterrichtet, die Tätigkeits- und Kassenberichte erstattet und Delegiertenwahlen durchgeführt;

   c) Berufsgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist;

   d) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;

   e) satzungsgemäße Beiträge zu erheben, Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen auszuzahlen und vierteljährlich mit der Landesbezirkskasse abzurechnen;

   f) in jeden Betrieb entsprechend seiner Größe gewerkschaftliche Vertrauensleute wählen zu lassen und die Wahl sowie die Arbeit der Betriebsräte zu fördern;

   g) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;

   h) sich an den Arbeiten der Ortskartelle und Kreise des DGB zu beteiligen.

6. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 18 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1. Die Gründung eines Bezirks kann auf Antrag des Landesbezirksvorstandes oder von mehreren Ortsvereinen, die Auflösung eines Bezirks auf Antrag eines Bezirkstages oder des Lan-

desbezirksvorstandes vom Landesbezirkstag beschlossen werden.

2. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens fünf Beisitzern. Der Bezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Ordentlichen Bezirkstag gewählt. Der Bezirkssekretär ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

   Der Bezirksjugendleiter und die Bezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Bezirksvorstandes. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

   Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.

3. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe

   a) darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden;

   b) die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;

   c) die Ortsvereine bei der Wahl der Betriebsvertretungen und gewerkschaftlichen Vertrauensleute zu unterstützen;

   d) mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

   e) Schulungs- und Bildungskurse für Betriebsräte und Vertrauensleute durchzuführen;

   f) Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;

   g) den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie die Rechenschaftsberichte zu erstatten.

4. Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand, jedoch mindestens vor jedem Landesbezirkstag statt. Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Ortsvereins- beziehungsweise Delegiertenversammlungen gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

   Der Bezirksvorstand und der Sprecher der Revisoren nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

5. Ein Bezirkstag ist mindestens sechs Wochen vorher vom Bezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge sind bis zu drei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand einzureichen.

6. Der Bezirkstag hat folgende Aufgaben

   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;

   b) verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, sowie alle den Bezirk angehenden gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht der Satzung entgegenstehen;

   c) Wahl des Bezirksvorstandes;

   d) Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Landesbezirks- und Gewerkschaftstag;

   e) Durchführung von Delegiertenwahlen.

§ 19 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens sieben Beisitzern. Der Zweite Landesbezirksvorsitzende vertritt den Ersten Landesbezirksvorsitzenden in allen satzungsgemäßen Funktionen. Die Beisitzer sind aus dem Landesbezirk, möglichst unter Berücksichtigung der Berufsgruppen, zu wählen.

   Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

   Der Landesbezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Ordentlichen Landesbezirkstag gewählt.

   Der Landesbezirksjugendleiter und die Landesbezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes. Sie werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

   Bei der Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Es ist eine Revisionskommission zu wählen. Sie kann auch von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Landesbezirk seinen Sitz hat, gewählt werden.

   Der Landesbezirksvorstand hat

   a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen und ihre Durchführung mit den übrigen Organen zu gewährleisten;

   b) den Landesbezirkstag vorzubereiten, einzuberufen und den Tagungsort zu bestimmen;

   c) die Rechenschaftsberichte zu erstatten;

   d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der Industriegewerkschaft Druck und Papier und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen;

   e) den an die Ortsvereine und Bezirke entfallenden Beitragsanteil zu beschließen.

2. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes erforderlich.

3. Der Landesbezirkstag findet alle drei Jahre statt und setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Bezirkstagen oder den Ortsvereinen der Bezirke in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Landesbezirksvorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Bezirkssekretäre und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Landesbezirkstag teil. Der Landesbezirkstag ist mindestens zwei Monate vor seinem Beginn vom Landesbezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages beim Landesbezirksvorstand einzureichen.

   Der Landesbezirkstag hat über alle den Landesbezirk angehenden allgemeinen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

4. Der Landesbezirkstag hat folgende besondere Aufgaben

   a) die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes sowie der Revisionskommission entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;

b) den Landesbezirksvorstand zu wänlen;

c) die ehrenamtlichen Beisitzer zum Erweiterten Vorstand und die Mitglieder der Tarifkommissionen zu wählen;

d) die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses vorzuschlagen;

e) Anträge zu beraten und zu beschließen.

5. Außerordentliche Landesbezirkstage sind einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 20 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Sekretär des Hauptvorstandes, dem Kassierer, dem Redakteur des Zentralorgans »druck und papier«, dem Jugend- und Bildungssekretär sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und ehrenamtlichen Beisitzern. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vetreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Der Hauptvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

   Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Sekretär des Hauptvorstandes, der Kassierer und der Redakteur bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Zu ihrer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

   Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Landesbezirke. Landesbezirke bis 20 000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

Der Sekretär für die Papierverarbeitung sowie der Angestelltensekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.

3. Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag oder dem Erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, er hat alle satzungsgemäßen Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben sowie zu vollziehen.

4. Der Hauptvorstand beruft den Gewerkschaftstag ein und gibt die Rechenschaftsberichte. Er hat den Ort des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen.

5. Alle Beschlüsse des Hauptvorstandes sind nach Bekanntmachung im Zentralorgan »druck und papier« für die Mitglieder verbindlich. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Hauptvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

   Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich.

6. Beim Ausscheiden eines besoldeten Vorstandsmitgliedes hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag einen Nachfolger zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen.

7. Der Hauptvorstand beruft nach Bedarf gemeinsame Sitzungen mit den Landesbezirksvorsitzenden ein.

8. Der Hauptvorstand beruft Tarifkommissionen für die zentralen Tarifbereiche nach seinen Richtlinien.

9. Den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung sowie der Zentralen Tarifkommission kaufmännische und technische Angestellte der Druckindustrie – Papierverarbeitung – Zeitungsverlagsgewerbe, gehören ohne Wahl an: der Geschäftsführende Hauptvorstand, der Jugendsekretär, die Frauensekretärin und die Ersten Landesbezirksvorsitzenden. Die Fachsekretäre des Hauptvorstandes (Papierverarbeitung, Angestellte, Recht, Tarifpolitik) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

   Weitere Mitglieder für die zentralen Tarifkommissionen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt. Soweit es sich nicht um Angestellte der Organisation handelt, müssen sie in Betrieben beschäftigt sein, die zu dem jeweiligen Tarifbereich gehören. Auf jede angefangene 6000 zahlende Mitglieder eines Landesbezirks entfällt ein Sitz in den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung; jeder Landesbezirk muß jedoch mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

   Für diese Mitglieder der Tarifkommissionen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Die Ersten Landesbezirksvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden vertreten.

   Die zentralen Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Forderungen aufzustellen, die Tarifverträge zu kündigen und die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und abzuschließen. Sie kommen mindestens zweimal im Jahre außerhalb der Tarifrunde zusammen, um über wirtschaftliche Gesamtfragen zu diskutieren und zu beraten.

10. Bei Tarifabschlüssen kann das Recht der Unterschriftsleistung übertragen werden.

§ 21 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter der Landesbezirke. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Hauptvorstandes beziehungsweise eines Landesbezirksvorstandes und nicht hauptamtlich tätig sein.

   Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wohnort des Ersten Vorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses.

   Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses nimmt der Erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl vor.

2. Der Hauptausschuß prüft Beschwerden, die die Tätigkeit des Hauptvorstandes betreffen, und entscheidet darüber. Er hat ebenfalls Beschwerden gegen solche Ausschlußbeschlüsse, die in den Fällen des § 11 Ziffer 1c und d vom Hauptvorstand in erster Instanz entschieden worden sind, zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Hauptausschuß und der Erweiterte Vorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes sowie die Mitglieder des Hauptausschusses ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß deren Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

4. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende des Hauptausschusses dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 22 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen und besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Jugend und der Frauen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden auf den Landesbezirkstagen gewählt, Vertreter der Jugend und der Frauen auf dem Gewerkschaftstag.

   Für die ordentlichen Beisitzer und für Jugend und Frauen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Landesbezirke bis zu 20 000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

3. Der Erweiterte Vorstand ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

   Soweit der Gewerkschaftstag an den Erweiterten Vorstand Beschlußaufträge zur Satzung delegiert, müssen solche satzungsändernden Beschlüsse vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

   Er hat insbesondere folgende Aufgaben

   a) Beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen über die Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;

   b) Kampfmaßnahmen zu beschließen;

   c) beim Ausscheiden von besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptausschusses Nachfolger zu wählen oder eine Übergangslösung herbeizuführen;

   d) die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß und zum Kongreß der IGF zu wählen;

   e) bei Veränderung der bisherigen Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; im Nichteinigungsfalle entscheidet der Gewerkschaftstag;

   f) in außerordentlichen Fällen Sonderbeiträge zu beschließen.

4. Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diesen zu einer Sitzung einberufen.

5. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 23 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

   Zu seinen Aufgaben gehören

   a) die Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;

   b) zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit Stellung zu nehmen;

   c) den Hauptvorstand zu wählen;

   d) den Hauptausschuß zu wählen;

   e) die Vertreter der Jugend und Frauen für den Erweiterten Vorstand zu wählen;

   f) über allgemeine Anträge zu entscheiden;

   g) über satzungsändernde Anträge zu beschließen;

   h) über Beschwerden zu entscheiden;

   i) weitere Angelegenheiten zu beraten.

Urabstimmung die Gesamtmitgliedschaft. Entscheidet sie sich für Annahme des Antrages, muß der Außerordentliche Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach der Abstimmung einberufen werden.

Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten Ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Hauptvorstand einberufen.

Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

6. Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

   Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.

7. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die in den Landesbezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Für die Durchführung der Wahlen sind die Landesbezirksvorstände gemäß der vom Hauptvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 700 zahlende Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.

8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, die Mitglieder des Hauptausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, die Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen, die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden und die Landesbezirkskassierer nehmen ohne Wahl am Gewerkschaftstag bis zu dessen Ende mit allen Rechten und Pflichten eines Delegierten teil.

9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

2. Alle drei Jahre findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Ordentlichen Gewerkschaftstages ist vom Hauptvorstand spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vorher im Zentralorgan »druck und papier« bekanntzumachen.

4. Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen

   a) Ortsvereine
   b) Bezirke
   c) Landesbezirke
   d) Hauptvorstand
   e) Hauptausschuß
   f) Bundesjugendkonferenz
   g) Bundesfrauenkonferenz
   h) Bundeskonferenzen der Berufsgruppen im Zusammenhang mit § 24.

   Die Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Landesbezirksvorstand, Anträge der Bundeskonferenzen der Berufsgruppen unmittelbar an den Hauptvorstand einzureichen.

   Die Einsendung der Anträge an den Hauptvorstand muß mindestens zehn Wochen, ihre Veröffentlichung im Zentralorgan »druck und papier« mindestens sechs Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages erfolgen.

5. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Vorstand einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

   Die Mehrheit der Mitglieder von vier Landesbezirken kann einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag mit Angabe der Gründe beantragen. Über den Antrag selbst entscheidet durch

§ 24 Berufsgruppen und Sparten

1. In den Ortsvereinen können die Berufsgruppen Druckformherstellung; Druck; Papier-, Pappe- und Kunststoffverarbeitung, Buchbinderei, Papiererzeugung; Grafische Hilfskräfte; Angestellte; Journalisten (dju) und Schriftsteller (VS) gebildet werden.

2. Die Berufsgruppenarbeit erfolgt auf örtlicher sowie auf Landesbezirks- und Bundesebene. Spartenarbeit auf Ortsvereinsebene innerhalb der Berufsgruppen sowie Berufsgruppenarbeit auf Bezirksebene sind möglich.

   Die Berufsgruppen wählen alle drei Jahre einen Vorstand. Hierbei sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen.

3. Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen Fragen ihres Fachgebietes vertraut zu machen. Hierbei sind die Möglichkeiten der kooperativen Zusammenarbeit mit anderen Trägern der beruflichen Bildungsarbeit im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Industriegewerkschaft Druck und Papier zu nutzen.

4. Voraussetzung für die Teilnahme an der Berufsgruppenarbeit ist die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist. An der Berufsgruppenarbeit können Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier sowie Anschlußmitglieder aus einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehört, teilnehmen. Die Doppelmitgliedschaft in Berufsgruppen ist möglich, die Wählbarkeit beschränkt sich jedoch nur auf eine Berufsgruppe.

   Funktionäre in Berufsgruppen müssen Vollmitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.

5. Die Berufsgruppen können von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Unkostenbeitrag erheben. Dieser darf pro Mitglied und Monat 2,– DM nicht überschreiten.

6. Die Berufsgruppen beraten ihre tariflichen und berufspolitischen Angelegenheiten.

   Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie beim Ortsvereinsvorstand ein zur Beschlußfassung in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

   Tarif- und berufspolitische Anträge können auch an die Landes- bzw. Bundeskonferenzen der Berufsgruppen gerichtet werden.

   Zwischen den Bundesberufsgruppenkonferenzen haben die Berufsgruppen das Recht, tarif- und berufspolitische Anträge an die Bundesberufsgruppenvorstände zu richten. Diese reichen die Anträge an den Hauptvorstand bzw. die Tarifkommissionen weiter und benennen Experten für vom Hauptvorstand einzuberufende Fachkommissionen.

7. Auf Landesbezirksebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen statt. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Landesbezirk.

   Der Landesbezirksvorstand legt im Benehmen mit den Landesbezirksberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest, dabei sind die örtlichen gewählten Berufsgruppenvorstände und die in ihnen vertretenen Berufe angemessen zu berücksichtigen.

   Die Landesbezirksberufsgruppenkonferenz wählt alle drei Jahre einen Landesbezirksberufsgruppenvorstand. In diesem sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen. Für die ordentlichen Beisitzer des Landesbezirksberufsgruppenvorstandes können Vertreter gewählt werden. Diese vertreten die ordentlichen Beisitzer des Landesbezirksberufsgruppenvorstandes bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

   Der Landesbezirksberufsgruppenvorstand nimmt ohne Wahl stimmberechtigt an den Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen teil.

8. Auf Bundesebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Bundesberufsgruppenkonferenzen statt. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen vom Hauptvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.

   Der Hauptvorstand legt im Benehmen mit den Bundesberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer an der vorhergehenden Landesbezirksberufsgruppenkonferenz als Delegierter teilgenommen hat, mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat.

   Der Bundesberufsgruppenvorstand nimmt ohne Wahl stimmberechtigt an der Bundesberufsgruppenkonferenz teil.

   Die Bundesberufsgruppenkonferenzen haben neben dem Erfahrungsaustausch folgende Aufgaben:

   a) den Bericht der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen entgegenzunehmen;

   b) einschlägige tarifliche und berufspolitische Fragen zu behandeln;

   c) ihren Bundesberufsgruppenvorstand zu wählen. Hierbei sind nach Möglichkeit alle in der Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen. Die Gewählten sollen verschiedenen Landesbezirken angehören. Für die ordentlichen Beisitzer des Bundesberufsgruppenvorstandes können Vertreter gewählt werden. Diese vertreten die ordentlichen Beisitzer des Bundesberufsgruppenvorstandes bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

9. Mitteilungsblätter der Bundesberufsgruppen können nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes herausgegeben werden.

§ 25 Berufliche Bildungsarbeit

1. Bestehen in einem Ortsverein keine Berufsgruppen, so kann eine berufliche Bildungsgemeinschaft geschaffen werden.

2. Die berufliche Bildungsgemeinschaft betreut die Mitglieder in fachtechnischer Hinsicht.

§ 26 Jugend

1. Um die Jugend gewerkschaftlich betreuen zu können, werden in den Ortsvereinen Jugendgruppen gebildet, denen im allgemeinen alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören können.

2. Ortsvereine, in denen besondere Jugendarbeit nicht möglich ist, führen diese mit den DGB-Orts- beziehungsweise -Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendgruppen sind zur Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsjugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpf[illegible]ntet.

3. Die Jugendgruppe wählt einen Ortsjugendleiter und einen Stellvertreter sowie einen Ortsjugendausschuß. Der Ortsjugendleiter ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4. Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendleiter einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsjugendausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksjugendausschusses.

   Bezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch min-

destens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendausschuß festgelegt. Die Bezirksjugendkonferenz wählt den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksjugendkonferenz.

5. Die Bezirksjugendleiter des Landesbezirks bilden den Landesbezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand zu Sitzungen vom Landesbezirksjugendleiter einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An Sitzungen des Landesbezirksjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Landesbezirksjugendausschuß vom Landesbezirksvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Landesbezirksfrauenausschusses teil.

6. Der Landesbezirksjugendausschuß schlägt dem Landesbezirksvorstand den Landesbezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt. Der Landesbezirksjugendleiter ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

   Der Stellvertreter vertritt den Landesbezirksjugendleiter bei dessen Verhinderung und dessen Ausscheiden.

   Scheidet der Landesbezirksjugendleiter während seiner Amtsperiode aus, so wird der neue vom Landesbezirksjugendausschuß vorgeschlagene Landesbezirksjugendleiter bis zum Landesbezirkstag vom Landesbezirksvorstand bestätigt.

7. Landesbezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksjugendausschuß festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und die Bundesjugendkonferenz.

8. Die Landesbezirksjugendleiter bilden den Hauptjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

   An Sitzungen des Hauptjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Hauptjugendausschuß vom Hauptvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses teil.

9. Der Jugendsekretär des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptjugendausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt den Jugendvertreter für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Jugendarbeit können auf Antrag des Hauptjugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Teilnehmer und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 27 Frauen

1. Zur Förderung der besonderen Interessen der Frauen werden in den Ortsvereinen Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet.

2. Ortsvereine, in denen keine Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Orts- bezie-

hungsweise-Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen.

3. Der Ausschuß für die Frauenarbeit wählt eine Frauenleiterin. Diese ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4. Die Frauenleiterinnen der Ortsvereine kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand von der Bezirksfrauenleiterin einberufen wird. Wenn im Bezirk nur ein Ortsfrauenausschuß besteht, hat dieser das Recht des Bezirksfrauenausschusses.

   Bezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksfrauenausschuß festgelegt. Die Bezirksfrauenkonferenz wählt die Bezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksfrauenkonferenz.

5. In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit gebildet. Er besteht aus der Landesbezirksfrauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse für die Frauenarbeit der Bezirke beziehungsweise der größeren Ortsvereine.

   Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand von der Landesbezirksfrauenleiterin einberufen; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6. Der Landesbezirksausschuß für Frauenarbeit schlägt dem Landesbezirksvorstand die Landesbezirksfrauenleiterin und deren Stellvertreterin vor. Diese werden vom Landesbezirkstag gewählt. Die Landesbezirksfrauenleiterin ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

Die Stellvertreterin vertritt die Landesbezirksfrauenleiterin bei deren Verhinderung und deren Ausscheiden.

7. Landesbezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und an die Bundesfrauenkonferenz.

8. Die Landesbezirksfrauenleiterinnen bilden den Hauptfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

9. Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt die Frauenvertreterin für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Frauenarbeit können auf Antrag des Hauptfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 28 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Finanzierung der Kosten für gewerkschaftliche Facharbeit, für Verwaltung und sonstige Aufgaben erhalten die Landesbezirke von ihrem jeweiligen Beitragsaufkommen einen prozentualen Anteil in folgender Höhe:

Baden-Württemberg	14,25%
Bayern	14,75%
Berlin	13,25%
Hessen	14,25%
Niedersachsen	14,25%
Nordmark	14,25%
Nordrhein-Westfalen	13,75%
Rheinland-Pfalz-Saar	14,75%

2. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und zur Bestreitung der aufgrund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben verbleibt der über die in Ziffer 1 genannten Sätze hinausgehende Beitragsanteil dem Hauptvorstand.

3. Der für die Ortsvereine und Bezirke erforderliche Beitragsanteil zur Bestreitung der dort anfallenden Kosten wird aus dem Beitragsanteil der Landesbezirke finanziert und von den Landesbezirksvorständen beschlossen.

4. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Landesbezirke kann der Hauptvorstand besondere Zuwendungen beschließen.

5. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Die Organe sind verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.

6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Landesbezirke, Bezirke und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Landesbezirken gegenüber ihren Bezirken und Ortsvereinen zu. Die Landesbezirke können dieses Recht gegenüber ihren Ortsvereinen auch dem Bezirksvorstand übertragen.

7. Die Hauptkasse wird von einer Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus drei Mitgliedern und wird in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, bei dem sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht.

   Die Mitglieder der Revisionskommission für die Hauptkasse sowie die Mitglieder der Revisionskommissionen bei den Landesbezirken sollen buchhalterisch geschult sein.

§ 29 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag ist ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Dieser nimmt mit beratender Stimme an der Tagung teil.

§ 30 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Grafischen Föderation. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

§ 31 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Industriegewerkschaft Druck und Papier kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft, mit Ausnahme des § 13 Ziffer 1, Satz 1. Diese Bestimmung tritt erst zum 1. Juli 1981 in Kraft.

Anhang zum § 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmungen sowie Studierende folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1. Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe;

2. Betriebe mit Textverarbeitung für die Druckformherstellung;

3. Chemigrafische, galvanoplastische, kartografische, lithografische Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten;

4. Buchbindereien;

5. Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitende Betriebe sowie Abteilungen der Papiererzeugung;

6. Betriebe der Papierveredelung;

7. Fotografische Anstalten und fotoverarbeitende Betriebe;

8. Publizistischer Medienbereich, insbesondere Zeitungs-, Zeitschriften- und andere Verlage, Nachrichtenagenturen und -büros.

Anhang zum § 14 Unterstützungen

A. Streikunterstützung

1. Wird auf Grund von § 15 ein Streik beschlossen und durchgeführt, wird eine Streikunterstützung gewährt.

2. Im Falle einer Aussperrung kann Unterstützung für die Betroffenen gewährt werden. Aussperrungsunterstützung wird nur gewährt, wenn der Empfänger bereit ist, Lohn- oder Gehaltsforderungen für die Zeit der Aussperrung an die Industriegewerkschaft Druck und Papier abzutreten.

3. Als Streik- und Aussperrungsunterstützung gelten die entsprechend der Beitragsklassen ausgewiesenen Sätze.

Streikunterstützung

Beitragsklasse	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM	
I	6,–	19,–	94,–	(Teilzeitbeschäftigte)
II	10,–	34,–	171,–	
III	12,–	37,50	187,50	
IV	14,–	41,–	206,–	
V	16,–	45,–	223,–	
VI	18,–	48,–	240,–	
VII	20,–	51,–	257,–	
VIII	22,–	58,–	291,–	
IX	24,–	65,–	324,–	
X	26,–	72,–	358,–	
XI	28,–	79,–	394,–	
XII	30,–	85,50	427,50	
XIII	32,–	92,–	461,–	
XIV	34,–	99,–	495,–	

Beitragsklasse	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
XV	36,–	106,–	530,–
XVI	38,–	112,50	562,50
XVII	40,–	119,50	597,50
XVIII	42,–	125,–	625,–
XIX	44,–	130,–	650,–
XX	46,–	135,–	675,–
XXI	48,–	140,–	700,–
XXII	50,–	145,–	725,–

4. Auszubildende erhalten eine Streikunterstützung in Höhe von 75% der jeweiligen Ausbildungsvergütung, sofern diese nicht vom Ausbildungsbetrieb weiterbezahlt wird.

5. Wurden die letzten drei satzungsgemäßen Monatsbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet, wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

6. Mitglieder, die Streikunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, die Organisation als Streikhelfer zu unterstützen.

7. Diese Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Nachweis satzungsgemäßer Monatsbeitragszahlung gegeben ist.

8. Voraussetzung für eine Unterstützung bei Streik oder Aussperrung ist eine dreimonatige Mitgliedschaft.

9. Mitglieder, die innerhalb eines Jahres nach Erhalt von Streik- beziehungsweise Aussperrungsunterstützung aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier austreten, müssen die erhaltene Unterstützung voll zurückzahlen.

10. Der Erweiterte Vorstand kann eine Veränderung der Streikunterstützung beschließen.

11. Sammlungen für Streiks dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Hauptvorstand zustimmt.

B. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihre Eintretens für gewerkschaftlich anerkannte Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung. Sie wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft drei Monate ununterbrochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Monatsbeiträge gezahlt haben;

   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;

   c) die Maßregelung muß vom Landesbezirksvorstand anerkannt sein und vom Geschäftsführenden Hauptvorstand bestätigt werden.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen und zumutbaren Arbeit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Landesbezirksvorstand.

3. Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand vom Tage der Maßregelung an.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

5. Bei Maßregelungen gilt die gleiche Unterstützung wie nach A. Streikunterstützung, Ziffer 3. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Wird gesetzliches Arbeitslosengeld gezahlt, erhält der Gemaßregelte den Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Gemaßregeltenunterstützung.

C. Arbeitslosenunterstützung

1. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

2. Das Mitglied muß mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

3. Wurden die letzten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträge vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Klassen entrichtet, wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt. Bei der Durchschnittsberechnung wird der durch vorhergegangene Kurzarbeit verringerte Beitrag nicht mit einbezogen.

4. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarungen der Lohn weitergezahlt wird.

5. Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich bzw. täglich wie folgt berechnet:

Klasse	täglich DM	wöchentlich DM
I	1,50	7,50 (Teilzeitbeschäftigte)
II	2,50	12,50
III	3,–	15,–
IV	3,50	17,50
V	4,–	20,–
VI	4,50	22,50
VII	5,–	25,–
VIII	5,50	27,50
IX	6,–	30,–
X	6,50	32,50
XI	7,–	35,–
XII	7,50	37,50
XIII	8,–	40,–
XIV	8,50	42,50
XV	9,–	45,–
XVI	9,50	47,50
XVII	10,–	50,–
XVIII	10,50	52,50
XIX	11,–	55,–
XX	11,50	57,50
XXI	12,–	60,–
XXII	12,50	62,50

Arbeitstagen gleichzustellen sind die auf einen Arbeitstag entfallende Feiertage.

6. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

1 Jahr	5 Wochen
2 Jahren	6 Wochen
3 Jahren	7 Wochen
4 Jahren	8 Wochen
5 Jahren	9 Wochen
6 Jahren	12 Wochen
8 Jahren	15 Wochen
10 Jahren	20 Wochen

7. Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit an gewährt, wenn kein Zahlungsanspruch auf Arbeitslosengeld vorliegt oder kein Ausgleich durch den Arbeitgeber erfolgt. Der Mitgliedsausweis ist vorzulegen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit, gestellt wird.

8. Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

9. Bei Mitgliedern, die ihre Arbeitslosenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Arbeitslosenzeiten geleisteten satzungsgemäßen Monatsbeiträge angerechnet. Ergeben sich zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge, ist eine neue Anwartschaft für die vorgesehene Dauer der Arbeitslosenunterstützung gegeben.

D. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier, die ihr mindestens zwölf Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die

Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beziehungsweise der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.

Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

3. Es werden folgende Leistungen gewährt

   a) Eine Todesfallentschädigung;

   b) eine Invaliditätsentschädigung (Rentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge entrichten, sind mitversichert);

   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt. (Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.)

   Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Versicherungsausweis, aus diesem ist die jeweilige Höhe der Versicherungsleistungen ersichtlich.

4. Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

   Für Auszubildende und Rentner bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

   Für Mitglieder, die den Verwaltungsbeitrag zahlen, oder für solche, die zur Zeit des Unfalles von der Beitragszahlung befreit

waren, bemessen sich die Leistungen nach den letzten, während der Berufstätigkeit geleisteten zwölf Monatsbeiträgen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach einem Freizeit-Unfall an den zuständigen Ortsverein zu richten.

   Im Todesfall ist eine Sterbeurkunde, bei Invalidität ein ärztliches Attest und für Krankenhausgeld eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses über Grund und Dauer der stationären Behandlung vorzulegen.

E. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Hauptvorstand.

F. Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann gewährt werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht, aus dem Dienstverhältnis von Zivildienstleistenden, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen und Versorgungsbehörden. Bei publizistisch Tätigen sind als Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Regelfall solche anzusehen, die sich gegen den Auftraggeber, insbesondere den Verleger richten. Ausnahmsweise kann für diesen Personenkreis Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten aus Veröffentlichungen gegen Dritte gewährt werden; darüber entscheidet der Hauptvorstand.

   Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In ande-

ren Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene satzungsgemäße Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich mit der Maßgabe, daß Streitigkeiten verursachende Ereignisse aus der Zeit vor Beginn der Mitgliedschaft nicht unter den Rechtsschutz fallen. In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand abweichend hiervon entscheiden.

2. Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind (im Regelfalle Vertretung gemäß Ziffer 7 durch die Rechtsschutzstellen des DGB beziehungsweise durch Vertreter unserer Organisation. Erforderlichenfalls werden auch die Kosten für Gutachten, die Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten übernommen).

3. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

4. Den außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt der Ortsvereinsvorstand. Sind Gutachten, Spezialsachkenner oder Rechtsanwälte erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Landesbezirksvorstandes sowie des Hauptvorstandes einzuholen. Klagen und Rechtsmittel bedürfen der vorherigen Einwilligung des Landesbezirksvorstandes. Droht Fristablauf, ist die Klage oder das Rechtsmittel bei Vorliegen der nach Ziffer 6 erforderlichen Erfolgsaussichten vom Ortsvereinsvorstand einzureichen und die nachträgliche Genehmigung des Landesbezirksvorstandes unverzüglich zu beantragen.

5. Über die Gewährung von Rechtsschutz bei obersten Bundesgerichten (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) entscheidet der Hauptvorstand. Bei drohendem Fristablauf ist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels zu sorgen und unverzüglich die (nachträgliche) Genehmigung des Hauptvorstandes zu beantragen.

6. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist davon abhängig, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Erfolg verspricht. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß kein Erfolg zu erwarten ist, wird der Rechtsschutz entzogen.

   Der Rechtsschutz wird auch dann versagt oder entzogen,

   a) wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;

   b) wenn sonstige Umstände bekannt werden, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (zum Beispiel Eingreifen des Mitglieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das schwebende Verfahren, Verstöße des Mitgliedes gegen § 11 Ziffer 1 der Satzung);

   c) wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten gemäß § 11 Ziffer 2 letzter Satz eingetreten ist.

   Die Niederlegung des Rechtsschutzes erfolgt durch eine Erklärung mit Begründung. Bereits vorgenommene Prozeßhandlungen (zum Beispiel Klageerhebung) werden nicht widerrufen.

   Gegen die Versagung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Landesbezirksvorstand und weitere Beschwerde an den Hauptvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

7. Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die Rechtsschutzstellen des DGB in fachlicher Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch unsere Organisation oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

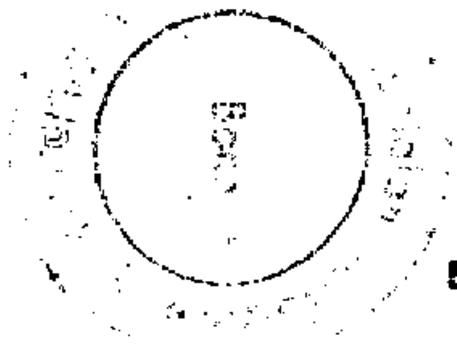

Allgemeine Schriftenreihe der Industriegewerkschaft Druck und Papier

1	Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion der Gewerkschaften, von Ludwig Rosenberg	vergriffen
2	Das Betriebsverfassungsgesetz	vergriffen
3	Funktionär – das mußt Du wissen	vergriffen
4	Die Situation der Handsetzer (1953)	vergriffen
5	Die Stellung der Gewerkschaften in der heutigen Gesellschaft, von Carlo Schmidt	vergriffen
6	Ist die rechtliche Sonderstellung der Angestellten noch zeitgemäß?, von Dr. Erich Frey	vergriffen
7	Die organisatorische Stellung der Angestellten in der IG Druck und Papier, von Dr. Erich Frey	vergriffen
8	Die wirtschaftlichen Perspektiven bei der Verwendung von Atomkraft, von Prof. Leo Brandt	vergriffen
9	Freiheit der Kritik, von Harry Buckwitz	vergriffen
10	Die technische Entwicklung im grafischen Gewerbe und ihre Auswirkungen auf die Berufsausbildung und die Beschäftigten, von Richard Burkhardt	vergriffen
11	Die Entlohnung nach Zeitvorgabe im grafischen Gewerbe	vergriffen
12	Notizen aus der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 5. Auflage	3,– DM
13	Der Gemeinsame Markt in Europa und seine Auswirkungen im Bereich Druck und Papier, von Richard Burkhardt	vergriffen
14	Die Entwicklung der grafischen Technik im Zeitalter der Automation, von Richard Burkhardt	vergriffen
15	Der Wirtschaftsausschuß im System der Mitbestimmung	vergriffen
16	Automation in Wirtschaft und Gesellschaft	vergriffen
17	Ursachen der politischen und gewerkschaftlichen Gleichgültigkeit, von Rudolf Herbig	vergriffen

18	Kunst und Gesellschaft, von Otto Graf	vergriffen
19	Vom Lohnabkommen für das grafische Gewerbe zum Entwurf eines Tarifvertrages über die Lohn- und Tätigkeitsgruppen in der Druckindustrie	vorrätig
20	Rationalisierung im Bereich Druck und Papier	vorrätig
21	Der technische Fortschritt und die Zukunftsaufgaben der Gewerkschaften, von Erwin Ferlemann	vergriffen
22	Die Elektronik – Grundlage der Automation in der grafischen Industrie, von Erwin Ferlemann	vergriffen
23	Grundlagen und Methodik der Bildungsarbeit in der IG Druck und Papier, von Rudolf Herbig	vergriffen
24	Fieberstunden der Weltgeschichte, von Otto Graf	vorrätig
25	Der lesende Arbeiter / Bildungsurlaub, von Günter Grass	vorrätig
26	Angestellte zwischen Tradition und Fortschritt	vorrätig
27	Analyse des Arbeitskampfes 1976 in der Druckindustrie	Einzelbesteller 6,– DM
28	Reformpolitik gescheitert?	1,– DM
29	Rationalisierung – sichere Arbeitsplätze – menschenwürdige Arbeitsbedingungen, von Leonhard Mahlein	Einzelbesteller 5,– DM
30	Schwarzbuch über das Unternehmerverhalten im Arbeitskampf der Druckindustrie 1978	Einzelbesteller 22,– DM Sammelbesteller 14,– DM
31	Perspektiven zur beruflichen Bildung	vorrätig
32	Bildungskonzeption der Industriegewerkschaft Druck und Papier	vorrätig

Sammelbestellungen sind über die Ortsvereine an die Landesbezirke zu richten.

Schwarzbuch

über das Unternehmerverhalten
im Arbeitskampf der Druckindustrie 1978

In dem vorliegenden Schwarzbuch wird auf den Ablauf der Ereignisse eingegangen, die 1978 zum Arbeitskampf führten. An Beispielen wird das Unternehmerverhalten dargestellt, das an die Zeiten vor der Jahrhundertwende erinnert. Wer sich mit diesem Buch ernsthaft beschäftigt, muß zu dem Schluß kommen, daß der Streik um den Tarifvertrag Neue Technik, offiziell „Tarifvertrag über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme", unabwendbar war. Erst durch Streikmaßnahmen konnten die Unternehmer zur Aufnahme von Verhandlungen gezwungen werden.

Format DIN A 4, Umfang 192 Seiten, Einzelpreis 22,– DM.
Bei Sammelbestellung von Gewerkschaftsorganen 14,– DM.

Bestellungen sind zu richten an Industriegewerkschaft Druck und Papier,
Buchversand, Postfach 12 82, 7000 Stuttgart 1
Postscheckkonto Stuttgart 745 10-702

Ein Kampf ums Menschenrecht

Hundert Jahre Tarifpolitik
der Industriegewerkschaft Druck und Papier
und ihrer Vorgängerorganisationen
seit dem Jahre 1873

Richard Burkhardt hat in seinem Buch die verschlungenen Pfade der Tarifpolitik der ersten hundert Jahre zu allen Tarifbereichen und die Arbeitskämpfe nach 1945 aufgezeichnet. Wer sie kennt, steht dem heutigen Geschehen gelassener gegenüber, aber ebenso in der festen Überzeugung, daß Tarifpolitik auch in der Zukunft nur durch Solidarität und Kollegialität zum Erfolg führen kann. Darum gehört „Ein Kampf ums Menschenrecht" in die Hand eines jeden Gewerkschaftsmitgliedes.

Format 17 x 24 cm, Umfang 240 Seiten. Einzelpreis bei Bestellung über Ortsvereine und Bezirke in Leinen 10,– DM, kartoniert 7,– DM.

Bestellungen sind zu richten an Industriegewerkschaft Druck und Papier,
Buchversand, Postfach 12 82, 7000 Stuttgart 1
Postscheckkonto Stuttgart 745 10-702

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Hauptvorstand
Friedrichstraße 15, 7000 Stuttgart 1, Postfach 12 82, Telefon (0. .1) 20 18-1
Fernschreiber 07-23 146, Telegrammanschrift hadru Stuttgart

Landesbezirk Baden-Württemberg
Friedrichstraße 15, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 29 24 41
Fernschreiber 07-23 146 (über Hauptvorstand)

Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64, 8000 München 2, Telefon (0 89) 53 08 21
Fernschreiber 05-23 072 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Berlin
Dudenstraße 10, 1000 Berlin 61, Telefon (0 30) 7 85 60 37/7 86 20 23
Fernschreiber 01-83 602 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69–77, 6000 Frankfurt 1, Telefon (06 11) 25 20 92/93
Fernschreiber 04-11 225 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Niedersachsen
Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 1, Telefon (05 11) 1 29 07/08
Fernschreiber 09-22 789 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Nordmark
Besenbinderhof 57, 2000 Hamburg 1, Telefon (0 40) 2 85 85 05
Fernschreiber 02-162 684 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Hans-Böckler-Platz 9, 5000 Köln 1, Telefon (02 21) 51 70 44/45

Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar
Kaiserstraße 26–30, 6500 Mainz, Telefon (0 61 31) 2 47 23
Fernschreiber 04-187 882 (über DGB Landesbezirk)

Schulungs- und Erholungsheim Springen
Am Geißberg, 6209 Heidenrod 6, Telefon (0 61 24) 20 35/36

Heimvolkshochschule Heinrich Heneen e.V.
Teutoburgerwaldstraße 105, 4937 Lage-Hörste, Telefon (0 52 32) 84 52

Erholungsheim Gutenberg
Post Fischbachau (Obb.), 8166 Birkenstein, Telefon (0 80 28) 7 28

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Hans-Böckler-Straße 39, Postfach 26 01, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (02 11) 4 30 11, Fernschreiber 08-584 822

Mehr Erfolg, je mehr wir sind

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier beschäftigten Arbeiter und Angestellten, hauptberuflich publizistisch Tätige, Auszubildende, haupt- oder nebenberuflich tätige Autoren.

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen, desto stärker sind wir, desto besser vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder wirbt, macht seine eigene Position stärker und die Industriegewerkschaft Druck und Papier schlagkräftiger.